

An den Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen  
- Stadtplanungsamt -  
Berliner Platz 1

Anlage 1

**35390 Gießen**

**Antrag auf Aufstellung einer vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Änderung (§ 12 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrter Herr Dr. Hölscher,

wir beantragen hiermit die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. GI 03/17 „Ehemaliges Motorpool-Gelände“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die nachfolgenden Grundstücke, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Änderungen im Übergang zur vorhandenen öffentlichen Erschließung:

**Bauvorhaben: Nachnutzung Wichernkirche (vorläufige Bezeichnung)**

**Baugrundstücke:** Gemarkung Gießen, Flur 53, Flurstücke 3/71, 174/1 und 211/2

**Vorhabenträger: Depant Baurträger GmbH & Co. KG**

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstück liegt im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes. Das beantragte Bauvorhaben kann nur im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes und vorhabenbezogen gemäß den Bestimmungen des § 12 BauGB realisiert werden.

Der Antragsteller/Vorhabenträger ist bereit,

- alle Kosten zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der Kosten für ggf. notwendige Gutachten, zu übernehmen
- sich zur Planung und Durchführung der ggf. erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Übergang zur bzw. im Bereich der öffentlichen Erschließung sowie zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.
- sein Einverständnis zur Einbeziehung weiterer Grundstücke außerhalb des Vorhabens- und Erschließungsplanes zu geben, soweit der Magistrat dies zur Erreichung der Planungsziele als erforderlich ansieht, der Flächenumfang untergeordnet bleibt und die Einbeziehung nicht zu vom Vorhabenträger zu übernehmenden Mehrkosten führt.


Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Stadt das Recht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, wenn

- der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wurde.

- der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens- und Erschließungsplanes innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.“

Die Stadt Gießen und der Vorhabenträger werden sich über die Wahl des zu beauftragenden Planungsbüros oder die Erstellung des Bebauungsplans durch die Stadt Gießen gemeinsam abstimmen.

 10.02.2025  
(Unterschrift, Datum)

Anlagen zum Bauvorhaben (Anlage 3 der Beschlussvorlage)

**Vorläufiger Vorhaben- und Erschließungsplan/VEP mit**

- Lage- und Grundrissplänen, Nutzungskonzept (Wohnungsanzahl und -größen, sonstige Nutzungen) Ansichten und ggf. Schnitten, Freiflächenplan (Vorabzüge),
- Erläuterungsbericht mit Aufführung des Vorhabenträgers, der angestrebten Durchführungsfristen und Beschreibung des Bauvorhabens/der Bauabschnitte,
- ggf. schon vorliegende Gutachten und sonstigen Nachweise)